



Sportliche Regeln

§ 1 Grundlegendes	2
§ 2 Lizenzerteilung	3
§ 3 Berufsboxer / Verträge	4
§ 4 Auslandskämpfe	6
§ 5 Sperrzeit	6
§ 6 Verträge	6
§ 7 Startgenehmigung, Auslandskämpfe	7
§ 8 Einnahmen aus Fernsehübertragungen	7
§ 9 Technische Leiter	7
§ 10 Veranstalter (Promotor)	8
§ 11 Börsenhinterlegung, Verbandsabgaben	9
§ 12 Sitzplätze der Funktionäre	11
§ 13 Manager	11
§ 14 Trainer	12
§ 15 Sekundant, Chefsekundant	12
§ 16 Kampfarzt	13
§ 17 Sprecher	13
§ 18 Delegierte	14
§ 19 Kampfgericht	14
§ 20 Ringrichter	15
§ 21 Punkterichter	16
§ 22 Zeitnehmer	17
§ 23 Internationale Boxkommandos	17
§ 24 Besondere Strafmassnahmen	18
§ 25 Ausscheidungs- und Meisterschaftskämpfe	18
§ 26 Herausforderung	20
§ 27 Titelverteidigung	20
§ 28 Abwaage und Gewicht der Kämpfer	22
§ 29 Titelverlust	22
§ 30 Europa- und Weltmeisterschaften	23

§ 31 Kampfdauer	23
§ 32 Ring	24
§ 33 Kampfkleidung	24
§ 34 Handschuhe und Bandagen	25
§ 35 Mundschutz / Zahnschutz	25
§ 36 Gewichtsklassen	26
§ 37 Vereinbarte Kampfgewicht	26
§ 38 Ärztliche Untersuchung	27
§ 39 Korrekte Treffer	27
§ 40 Nahkampf	27
§ 41 Urteil	27
§ 42 Zwangspause	28
§ 43 Urteilsverkündung	29
§ 44 Zählen	29
§ 45 Punktwertung	30
§ 46 Ringrichterwarnung	30
§ 47 Verbotene Kampfhandlungen	31
§ 48 Kein Kampfeinsatz	31
§ 49 Verbotene Schläge	31
§ 50 Aussprechen der Verwarnung oder der Disqualifikation	32
§ 51 Einbehalten der Kampfbörse	33
§ 52 Bestrafungen	33
§ 53 Besondere Schutzbestimmungen für Berufsboxer im FVA	34
§ 54 Richtlinien Werbung im Berufsboxen / Berufsboxveranstaltungen	34
§ 55 Dopingverordnung	35

§ 1 Grundlegendes

Die nachfolgenden Sportlichen Regeln sind für alle Mitglieder des FVA und alle im Berufsboxsport (Profiboxsport) tätigen Personen bindend.

Die sportlichen Regeln sind ein Bestandteil der Verbandsstatuten des FVA.

Die Überwachung, Entscheidung und Erledigung aller Angelegenheiten obliegen dem FVA, der seine Maßnahmen gemäß den sportlichen Regeln trifft.

Der FVA entscheidet in jedem ihm zur Kenntnis gelangten Verstoß gegen die Verbandsstatuten oder gegen die sportlichen Regeln. Das gleiche gilt, wenn das Ansehen des österreichischen oder internationalen Berufsboxsportes in sonstiger Weise geschädigt worden ist oder eine Schädigung zu erwarten ist.

§ 2 Lizenzerteilung

Alle Mitglieder die im Berufsboxsport eine Tätigkeit ausüben, bedürfen hierzu einer Lizenz. Anträge auf Erteilung einer Lizenz sind an die Geschäftsstelle des FVA zu richten.

Erteilt werden Jahreslizenzen sowie Not- und Gastlizenzen. Notlizenzen haben nur für den Einzelfall Gültigkeit. Gastlizenzen gelten für den Einzelfall, können aber auch für einen befristeten Zeitraum von nicht länger als sechs Monaten ausgestellt werden.

Lizenzen werden erteilt an:

Boxer, Manager, Veranstalter (Promotor), Technischer Leiter, Ringrichter, Punkterichter, Trainer, Sekundant, Zeitnehmer, Sprecher, Ärzte

- (1) Österreichischen Staatsbürgern wird, sofern sie nicht im Besitz einer gültigen gleichwertigen Lizenz eines Staates der Europäischen Union sind die jeweils beantragte Erteilung der Lizenz vom Vorstand bewilligt.
- (2) Boxer welche eine Lizenz von einem EBU angeschlossenen Verband besitzen, haben vom jeweiligen Landesverband eine Freigabe beizubringen. Liegt die Rücklegung der ausländischen Lizenz jedoch mehr als 12 Monate zurück, kann eine Lizenzerteilung vom Vorstand auch ohne Beibringung einer Freigabe erfolgen.

Von der Geschäftsstelle des FVA wird ein Lizenzausweis ausgestellt, welcher bei Veranstaltungen und auf Verlangen von Funktionären vorzuweisen ist.

Lizenzen für Berufsboxer werden nur an Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss auch vor dem 18. Lebensjahr die Erteilung einer Lizenz bewilligen, wenn die schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt und es im sportlichen Interesse liegt und dem Erfolg des Boxers dient. Boxerlizenzen werden grundsätzlich nicht an männliche Boxer über 40 Jahren sowie weibliche Boxer über 35 Jahren erstmalig ausgegeben.

Sollte der Boxer zum ersten mal eine Lizenz beantragen kann ein Prüfungskampf angeordnet werden.

Boxer, die ein Jahr lang keinen Kampf ausgetragen haben, können veranlasst werden, vor dem FVA ihre Qualifikation nachzuweisen.

Die ersten drei Kämpfe eines Debütanten (Neoprofi) dürfen nicht mehr als jeweils 4 Runden betragen. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Vorstandes ein Kampf über 6 Runden gestattet werden.

Die Zulassung zum Berufsboxer ist abhängig von einer beizubringenden ärztlichen Untersuchung. Dem Lizenzantrag ist ein vertrauensärztliches Attest (EKG, EEG od. gleichwertig) sowie zwei Passbilder beizufügen. Unabhängig beigebrachter Atteste kann der Vorstand des FVA vor Lizenzerteilung eine Untersuchung durch den Verbandsarzt durchführen lassen und ggf. von der Erteilung einer Lizenz Abstand nehmen.

Ausländische Boxer, Lizenzträger und Mittätige, die an vom FVA überwachten Veranstaltungen teilnehmen, müssen den Nachweis ihrer Lizenzierung eines anerkannten Verbandes unaufgefordert erbringen.

Ring- und Punktrichter dürfen in keiner anderen Funktion tätig sein (ausgenommen als lizenzierte Teilnehmer). Ring- und Punktrichterlizenzen sowie Teilnehmerlizenzen werden nicht an Antragsteller über 60 Jahre erstmalig erteilt. Jedoch können Sie ihre Tätigkeit im FVA bis zum max. 70. Lebensjahr ausüben. In besonders gelagerten Einzelfällen kann durch Vorstandsbeschluss von dieser Bestimmung abgewichen werden. Bei einer Lizenzerteilung haben sich die Lizenznehmer einen Seh- und Hörtest zu unterziehen. Die Kosten sind von den Lizenznehmer zu tragen.

Ausländische Boxer müssen für jeden Kampf im Besitz einer Startgenehmigung des Verbandes dessen sie angehören sein. Hinsichtlich Lizenzabgaben, die an den FVA zu entrichten sind, unterliegen ausländische Akteure den geltenden Bestimmungen des FVA.

Schriftverkehr mit ausländischen-, Europa- und Weltverbänden sowie mit Institutionen und Behörden ist über den FVA zu führen.

Sämtliche Lizenzen werden vom FVA erteilt. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand in der Gebührenverordnung festgesetzt. Lizenzen werden nur an Mitglieder ausgegeben, sie können zeitlich beschränkt, verweigert oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung gemäss den sportlichen Regeln nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Ausübung einer Tätigkeit im Berufsboxsport ohne Lizenz ist nicht gestattet.

Allen Lizenznehmern, die in irgendeiner Weise, auch ohne gegen die sportlichen Regeln zu verstoßen, den Berufsboxsport ideell oder materiell schädigen, kann die Lizenz zeitweilig oder auf Dauer entzogen werden.

Die Sperre eines Lizenzinhabers oder die Entziehung seiner Lizenz ist dem Betroffenen nachweislich schriftlich mitzuteilen und beginnt mit dem Tag der nachweislichen Kenntnisnahme / Zustellung der Sperre.

§ 3 Berufsboxer / Verträge

Die Zulassung als Berufsboxer ist vom Besitz einer gültigen Lizenz für aktive Boxer abhängig.

Der Boxer darf sich nur einem lizenzierten Manager anvertrauen. Der Abschluss eines Vertrages zwischen Manager und Boxer kann privatrechtlich erfolgen, jedoch ist auf die Statuten und sportlichen Regeln des FVA Bedacht zu nehmen. Verträge sollten keine längere Laufzeit als fünf Jahre haben.

Verträge zwischen Manager und Boxer können auf Formblättern des FVA erfolgen aber auch in anderer schriftlicher Form festgelegt werden. Sämtlich abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen sind dem FVA vorzulegen. Nicht vorgelegte Verträge und Vereinbarungen werden bei Streitigkeiten seitens des FVA nicht berücksichtigt.

Nicht auf Formblättern des FVA abgeschlossene Verträge zwischen Manager und Boxer haben inhaltlich den aufgelegten Verträgen des FVA zu entsprechen, dürfen aber privatrechtliche und nicht gesetzwidrige Zusätze und Vereinbarungen enthalten.

Legt nur der Boxer oder nur der Manager ein Exemplar des abgeschlossenen Vertrages dem Vorstand des FVA vor, so hat dies gleiche Gültigkeit als wäre der Vertrag oder Zusatzvereinbarungen von beiden Parteien vorgelegt worden.

Legen weder Boxer noch Manager privatrechtlich geschlossene Verträge oder Vereinbarungen dem FVA vor, haben sowohl Boxer als auch der Manager eine schriftliche Erklärung dem FVA vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Manager den Boxer gemäss den Statuten und sportlichen Regeln des FVA vertritt und beide diese anerkennen und sich danach verhalten.

Boxer welche ausreichend kaufmännische und sportliche Erfahrung besitzen, können sich selbst managen und vertreten. Es ist dies bei Beantragung der Lizenz bekannt zu geben und bedarf der Zustimmung des Vorstandes des FVA. Im Falle der Bewilligung durch den Vorstand hat der Boxer die jeweilige Jahreslizenzgebühr für Manager zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Hälfte der Jahreslizenzgebühr bei Selbstmanagement erlassen bzw. nachsehen.

Zum Zwecke des Kampfabchlusses muss der Boxer bzw. der Manager mit dem lizenzierten Veranstalter (Promotor) Vereinbarungen mittels Kampfvertrages treffen.

Das Auftreten des Boxers im Ring muss von vornehmer sportlicher Gesinnung und dem Willen zu einer sauberen, ehrlichen Kampfesführung getragen sein. Er muss jeden Kampf mit vollem körperlichen und geistigen Einsatz führen. Jeder Kämpfer ist verpflichtet:

- (1) in völlig trainiertem Zustand zum Kampf anzutreten
- (2) vor Veranstaltungen pünktlich zum Wiegetermin zu erscheinen und eine Startgenehmigung, Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie einen Aids-Test aus den aktuellen Jahr vorzuweisen
- (3) sich beim Wiegetermin ärztlich untersuchen zu lassen
- (4) allen Anordnungen des Delegierten Folge zu leisten und
- (5) sich spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung beim Delegierten und beim Technischen Leiter zu melden.
- (6) Zu Beginn eines Kalenderjahres muss ein AIDS-Test sowie einen Hepatitis A, B und C Test der Geschäftsstelle des FVA übermitteln werden.
- (7) Vor Europa- oder Weltmeisterschaften ist ein AIDS-Test sowie einen Hepatitis A, B und C der maximal 14 Tage alt sein darf vorzuweisen.

Kämpfer oder Manager haben bei Vertragsabschluss oder bei der ärztlichen Untersuchung ein vorhandenes Leiden, das die Kampfkraft vermindert oder die Kampffähigkeit des Boxers in Frage stellt bzw. eine Ansteckung des Gegners verursachen könnte, zu melden, widrigen-falls die Genannten, auch privat- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Nur vom Verbandsarzt des FVA oder eines anerkannten Vertrauensarzt bestätigte Verletzungen oder Erkrankungen sind Gründe zur Absage. Ist ein vertraglich verpflichteter Kämpfer verhindert, seinen Vertrag zu erfüllen, so muss er dies dem Veranstalter (Promotor) oder dem Technischen Leiter rechtzeitig mitteilen.

Der Boxer hat sich nach seiner Wiederherstellung zuerst schriftlich dem Veranstalter bzw. dem Technischen Leiter zur Verfügung zu stellen, dem gegenüber er den Kampfvertrag

nicht einhalten konnte. Ist der Veranstalter bzw. der Technische Leiter nicht in der Lage innerhalb von einem Monat den Kampfvertrag mit dem absagenden Boxer zu erfüllen, besteht für beide Vertragspartner keine Verpflichtung mehr. Zwischenzeitlich abgeschlossene Kampfverträge bei anderen Veranstaltern oder Technischen Leitern gelangen erst nach Ablauf der vorgenannten Frist für den abgesagten Kampf zur Erfüllung, sofern zwischen den Beteiligten nicht eine anderweitige Einigung erfolgt.

Wenn ein Boxer bei einem Veranstalter einen Kampfvertrag wegen Krankheit nicht erfüllt hat, muss der Veranstalter, wenn er auf Vertragserfüllung besteht, dieses der Geschäftsstelle des FVA innerhalb von drei Tagen schriftlich mitteilen, andernfalls verliert er das Recht aus dem abgeschlossenen Vertrag.

Die Führung eines Schein-Namens (Pseudonyms) ist einem Kämpfer mit Genehmigung des FVA (Vorstandsbeschluss) gestattet.

Die zu diesem Artikel gehörenden Schutzbestimmungen sind unter § 53 angeführt.

§ 4 Auslandskämpfe

Jeder Boxer muss für Auslandskämpfe vor Abschluss des Kampfvertrages Starterlaubnis bei der Geschäftsstelle des FVA beantragen und dabei den Tag des Kampfes, Ort, Gegner, dessen Gewicht, Börsenhöhe und die Rundenzahl sowie die Begleitperson bekannt geben, die auch vom FVA bestimmt werden kann.

Jeder Manager (Boxer) ist verpflichtet, das Resultat des Kampfes spätestens eine Woche nach dem erfolgten Auslandsstart der Geschäftsstelle des FVA bekannt zu geben.

§ 5 Sperrzeit

Zwischen zwei Kämpfen eines Boxers müssen mindestens drei kampffreie Tage liegen (ausgenommen bei Turnieren). Der FVA kann Boxern nach Verletzungen oder wenn der Verbandsarzt es aufgrund seines Befundes für nötig erachtet, eine Sperrzeit anordnen.

§ 6 Verträge

Alle Arten von Verträgen (Managervertrag, Kampfvertrag, etc.) sind gemäss der Statuten und vor allem der sportlichen Regeln des FVA zwischen Manager und Boxer abzufassen.

Es wird auf die Vollständigkeit aller Angaben, insbesondere bei Kampfverträgen, hingewiesen.

Jeder Abschluss eines Kampfvertrages ist unverzüglich der Geschäftsstelle des FVA schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu melden. Mündliche Abmachungen allein haben keine Gültigkeit.

Der Kampfvertrag muss enthalten:

klare Zusage, Ort, Datum, Gegner, Gewicht, Rundenzahl und Gage. Änderungen in den Kampfverträgen müssen von beiden Vertragspartnern anerkannt werden. Einseitige Änderungen in den Kampfverträgen sind unzulässig. Erhält ein Vertragspartner vom anderen Kampfverträge, so darf er diese nicht selbständig abändern, sondern muss erst das schriftliche Einverständnis des Partners einholen.

Kampfverträge für mehrere Boxer des gleichen Managers auf einer schriftlichen Bekanntgabe (Sammelvertrag) sind zulässig, sie müssen jedoch für jeden angeführten Boxer einen Gegner, Rundenzahl, Gewicht, Gage, Kampfort und Datum enthalten.

§ 7 Startgenehmigung, Auslandskämpfe

Jeder Boxer muss für Auslandskämpfe vor Abschluss des Kampfvertrages eine Starterlaubnis bei der Geschäftsstelle des FVA beantragen und den Tag des Kampfes, Ort, Gegner, Gewicht und Rundenzahl angeben.

Der FVA kann eine Starterlaubnis verweigern, wenn eine gesundheitliche Gefährdung des Boxers zu befürchten ist oder aber eine zu große sportliche Überlegenheit des Gegners gegeben ist.

Zwischen zwei Kämpfen müssen mindestens drei kampffreie Tage liegen. Ausnahme k.o. Niederlage nach Kopftreffern. Bestehen Zweifel an der Kampftauglichkeit des Boxers ist der Verbandsarzt heranzuziehen und nach Untersuchung eine Entscheidung zu treffen.

Die Starterlaubnis ist kostenfrei und an keinerlei Gebühren gebunden. Diese ist schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu beantragen und an die Geschäftsstelle des FVA zu richten.

§ 8 Einnahmen aus Fernsehübertragungen

Hinsichtlich Einnahmen aus Bild- und Tonrechten sowie Werbung sind an den FVA keine Abgaben zu leisten, sofern nicht ein Europa- und / oder ein Weltverband Forderungen geltend macht.

§ 9 Technische Leiter

Der Technische Leiter führt gemeinsam mit dem Veranstalter die Veranstaltung ab. Er schließt mit dem Veranstalter einen schriftlichen Vertrag über seine Tätigkeit und deren Entschädigung ab. Der Technische Leiter trägt dem FVA gegenüber die volle Verantwortung für richtige Vorbereitung und einwandfreie Durchführung der Veranstaltung, haftet jedoch nicht für finanzielle Verpflichtungen des Veranstalters.

Seine Aufgabe im besonderen ist es, über die Beachtung der sportlichen Regeln zu wachen. Der Technische Leiter haftet für alle sportlichen Belange dem FVA und seinen Mit-

gliedern gegenüber. Der Technische Leiter unterzeichnet mit dem Veranstalter gemeinsam.

Der Technische Leiter darf, den Besitz entsprechender Lizenzen vorausgesetzt, bei seiner Veranstaltung auch gleichzeitig als Veranstalter und Manager tätig sein. Alle weiteren Tätigkeiten wie Sekundant, Zeitnehmer dürfen nur mit Genehmigung des Delegierten wahrgenommen werden.

Verträge müssen rechtswirksam entstanden sein und der Geschäftsstelle des FVA spätestens drei Tage vor der Veranstaltung übermittelt werden.

Der Technische Leiter hat dafür zu sorgen, dass der Ring den Vorschriften der sportlichen Regeln entspricht und dass am Kampftag geeichte Handschuhe zur Stelle sind. Er ist mit dem Veranstalter gemeinsam verantwortlich für die Veranstaltung eine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Über Aufforderung des FVA ist die eine abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Zur Erlangung einer Lizenz als technischer Leiter ist es erforderlich, dass der Antragsteller bei der Durchführung von Berufsboxveranstaltungen mindestens dreimal assistiert hat.

Über die Eignung und Lizenzerteilung zum Technischen Leiter entscheidet der Vorstand.

§ 10 Veranstalter (Promotor)

Personen welche Berufsboxkämpfe veranstalten wollen, bedürfen hierzu einer Lizenz des FVA, welche vom Vorstand nach Überprüfung der Person und überprüfbarer finanzieller Absicherung einer Veranstaltung erteilt werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Veranstalterlizenz / Promotorlizenz besteht erst nach Vorliegen aller hierfür notwendigen Voraussetzungen.

Voraussetzungen zur Erlangung einer Veranstalterlizenz (Promotorlizenz) ist die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die hierfür notwendigen finanziellen Mittel, die vom Antragsteller nachgewiesen werden müssen.

Eine Lizenzerteilung erfolgt nur an den Veranstalter persönlich, der Veranstalter ist jedoch berechtigt seine Veranstaltung mittels eines Vereines-, Personen- oder Kapitalgesellschaft durchzuführen.

Der Vorstand ist berechtigt vor Erteilung einer Veranstalterlizenz (Promotorlizenz) vom Antragsteller schriftliche Nachweise über seine Eignung anzufordern. Hierzu gehören die Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, Gesellschaftsverträge, Auszüge aus dem Vereinsregister, Vertragsunterlagen und alle Unterlagen welche für eine Überprüfung dem Vorstand als geeignet erscheinen.

Unbeschadet einer bereits erteilten Veranstalterlizenz (Promotorlizenz) kann der Vorstand des FVA die Durchführung einer bei der Geschäftsstelle des FVA gemeldeten Veranstaltung untersagen, wenn seitens des Vorstandes zu befürchten ist, dass der Veranstalter seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann oder wird und / oder eine Schädigung des Ansehens des Berufsboxsportes in Aussicht steht.

Der Veranstalter (Promotor) ist berechtigt jede Art von Werbung im Rahmen seiner Veranstaltung anzubringen, der Ablauf und die Sicherheit der Veranstaltung dürfen davon jedoch nicht beeinträchtigt werden. Widersprechen vom Veranstalter angebrachte Werbeaufschriften, Transparente oder dergleichen den guten Sitten bzw. ist eine Schädigung des Ansehens des Berufsboxsportes zu befürchten, kann der Delegierte die Entfernung solcher Werbung anordnen. Der Veranstalter oder der Technische Leiter tragen hierfür Verantwortung und ist der Delegierte berechtigt, bis zur endgültigen Entfernung die Veranstaltung zu unterbrechen und gegebenenfalls die Weiterführung der Veranstaltung untersagen.

Das Vereinbaren von Scheinbörsen ist unstatthaft und wird nach den in den Statuten verankerten Strafbestimmungen geahndet.

Die Einreichung einer Veranstaltung bei der Geschäftsstelle des FVA hat mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu erfolgen, widrigenfalls die Abhaltung einer Veranstaltung untersagt werden kann.

Der vom Veranstalter gewählte Veranstaltungsort muss den Voraussetzungen zur Abhaltung einer Berufsboxsportveranstaltung entsprechen und eine behördliche Bewilligung zur Abhaltung von Veranstaltungen besitzen.

Die behördliche Anmeldung der Veranstaltung sowie die sich hieraus ergebenden Pflichten obliegen dem Veranstalter und dem Technischen Leiter. Über Aufforderung hat der Veranstalter dem Delegierten alle behördlichen Bewilligungen zur Abhaltung der Veranstaltung vorzuweisen.

§ 11 Börsenhinterlegung, Verbandsabgaben

Der FVA haftet den Boxern und allen Beteiligten gegenüber nur soweit, als Depotgelder in der Geschäftsstelle des FVA einbezahlt wurden, bzw. ein geeigneter Weise nachgewiesen / hinterlegt wurden. Diese Haftung entfällt gänzlich bei prozentueller Beteiligung der Boxer an den Einnahmen.

Über Beschluss des Vorstandes hat der Veranstalter (Promotor) oder eine von ihm beauftragte Person / Bevollmächtigter die gesamten Kampfbörsen und Garantien sowie die Entschädigungen für alle Mittätigen, Funktionäre und den Technischen Leiter in bar oder in Form anererkennungsfähiger Garantien, Schuldverschreibungen oder dgl. bis spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung in der Geschäftsstelle des FVA zu entrichten bzw. nachzuweisen.

Erachtet der Vorstand des FVA einen Veranstalter für ausreichend integer seinen finanziellen Verpflichtungen ohne Beanstandung nachzukommen, kann von einer Hinterlegung von Börsen und Entschädigungen vor dem Kampftag abgesehen werden.

Der Vorstand des FVA oder der Delegierte haben jedoch das Recht sich am Kampftag von der ordnungsgemäßen Auszahlung und Verrechnung persönlich zu überzeugen.

Insbesondere kann der Vorstand des FVA Bedacht auf abgeschlossene oder noch abzuschließende Sponsor- und / oder Werbeverträge und sonstig zu erzielende Einkünfte Bedacht nehmen und von einer Hinterlegung der Börsen und Entschädigungen absehen.

Wird seitens des FVA von der Hinterlegung der Börsen und Entschädigungen abgesehen, ist der Veranstalter verpflichtet seinen finanziellen Verpflichtungen vertragsgerecht nachzukommen.

Die Entschädigung an Mittätige und Funktionäre hat am Tag der Veranstaltung zu erfolgen. Ring-, Punkterichter, sonstige Funktionäre und Lizenzträger haben Anspruch auf die vom Vorstand des FVA festgesetzten Entschädigungen für ihre Tätigkeit. Funktionäre des FVA haben bei Veranstaltungen in Österreich Anspruch auf Kostenersatz für die Hin- und Rückfahrt zum Veranstaltungsort mit dem kostengünstigsten zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittel. Findet eine Veranstaltung außerhalb Wiens statt und ist eine Rückreise nach der Veranstaltung unzumutbar, hat der Veranstalter Sorge für geeignete Nächtigungsmöglichkeit zu tragen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die vom FVA festgesetzten Verbandsabgaben für Boxer sowie die Abgaben für die Veranstaltung innerhalb 8 Tagen bei der Geschäftsstelle des FVA einzuzahlen, bzw. auf das Konto des FVA zu überweisen. Eine schriftliche Abrechnung der Verbandsabgaben Boxer und der Veranstaltung ist an die Geschäftsstelle des FVA zu senden.

Für Veranstaltungsabgaben kann der Vorstand des FVA auch einen Pauschalbetrag im Vorhinein festsetzen, welcher ebenfalls bis spätestens 8 Tage nach erfolgter Veranstaltung bei der Geschäftsstelle des FVA einzuzahlen, bzw. auf das Konto des FVA zu überweisen ist, eine Übersendung der Abrechnung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

An den FVA zu entrichtende Verbandsabgaben sind aus der Gebührenverordnung zu entnehmen.

Die Verbandsabgaben sind spätestens eine Woche nach Veranstaltung in der Geschäftsstelle des FVA zu entrichten, bzw. auf das Konto des FVA zu überweisen.

Diese Abgaben werden nicht eingehoben bei vom FVA durch Vorstandsbeschluss deklarierten Kleinring Veranstaltung zur Boxsportförderung.

Bei einer Europameisterschaft, Weltmeisterschaft oder eines Ausscheidungskampfes hierzu anlässlich einer FVA-Veranstaltung in Österreich oder einer vom FVA überwachten und beaufsichtigten Veranstaltung auch außerhalb Österreichs, sind die von dem jeweiligen Europa- und / oder Weltverband festgesetzten Beträge vom Veranstalter zu bezahlen.

Findet ein Kampftag aus irgendwelchen Gründen (ausgenommen höhere Gewalt) nicht statt, so erhalten die Beteiligten aufgrund der Verträge die Unkosten soweit vereinbart vom Veranstalter finanziell abgegolten. Ringrichter, Punkterichter und Funktionäre des FVA haben bei Absage der Veranstaltung keinen Anspruch auf Abgeltung, es sei denn die Absage erfolgt nach bereits erfolgter Anreise an den Veranstaltungsort.

Alle privatrechtlich abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen haben vor dem FVA nur soweit Gültigkeit als sie den Statuten und sportlichen Regeln entsprechen und rechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dem FVA innerhalb 8 Tagen nach Unterzeichnung / Akzeptierung, jedoch mindest drei Tage vor der Veranstaltung, vorgelegt wurden.

Wird seitens des Vorstandes des FVA der Veranstalter von der Hinterlegung der Börsen und Entschädigungen entbunden, hat dies der Veranstalter auf abgeschlossenen Kampf-

verträgen und Vereinbarungen ausdrücklich zu vermerken: „Abrechnung direkt mit Veranstalter / Manager, keinerlei Haftungen des Faustkämpferverband Austria“.

Der Vorstand des FVA kann entweder allgemein oder bezogen auf bestimmte Kämpfe verlangen, dass Börsen der beteiligten Boxer ganz oder teilweise bis zum Vorliegen eines negativ befundeten Dopingtests beim FVA hinterlegt oder vom Veranstalter zurückbehalten werden. Für danach vom Veranstalter zurückzubehaltende Kampfbörsen gelten die Bestimmungen des § 51 der sportlichen Regeln entsprechend.

Bei Nichterfüllung von Bestimmungen und Auflagen kann der Vorstand des FVA einen Kampftag verbieten.

§ 12 Sitzplätze der Funktionäre

Der Veranstalter bzw. Technische Leiter muss eine Seiten am Ring für folgende Personen gänzlich frei halten:

Präsident des FVA, Delegierte, Sprecher, Punkterichter, Zeitnehmer und Arzt.

In der Mitte der Ringseite ist die Platzierung der Punkterichter vorzunehmen, die so zu setzen sind, dass sie weder gestört noch beeinflusst werden können.

Vorstandsmitgliedern und Funktionären des FVA ist freier Eintritt zu Veranstaltungen zu gewähren, unabhängig davon ob sie eine Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltung ausüben.

Europameistern, Weltmeistern und Ehrenmitgliedern des FVA ist zu Veranstaltungen unter Aufsicht des FVA freier Zutritt zu gewähren.

§ 13 Manager

Der Manager vertritt die Interessen des Boxers. Er schließt Kampfverträge ab und ist in allen Teilen Vertretung des Boxers vor dem FVA.

Der Abschluss eines Vertrages zwischen Manager und Boxer erfolgt privatrechtlich, jedoch ist auf die Statuten und sportlichen Regeln des FVA Bedacht zu nehmen. Verträge dürfen keine längere Laufzeit als fünf Jahre haben. Eine Option zur Verlängerung ist jedoch möglich.

Sämtlich abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen können dem FVA vorgelegt werden. Nicht vorgelegte Verträge und Vereinbarungen werden bei Streitigkeiten und Entscheidungen des FVA nicht berücksichtigt.

Legt nur der Boxer oder nur der Manager ein Exemplar des abgeschlossenen Vertrages dem Vorstand des FVA vor, so hat dies gleiche Gültigkeit als wäre der Vertrag oder Zusatzvereinbarungen von beiden Parteien vorgelegt worden.

Legen weder Boxer noch Manager privatrechtlich geschlossene Verträge oder Vereinbarungen dem FVA vor, haben sowohl Boxer als auch der Manager eine schriftliche Erklärung dem FVA vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Manager den Boxer gemäss den Statuten und sportlichen Regeln des FVA vertritt und beide diese anerkennen und sich danach verhalten.

Der Höchstanteil eines Managers an der Bruttokampfbörse des Boxers kann 33 ⅓ Prozent (dreiunddreißig ein Drittel) betragen, wenn er gleichzeitig Trainer ist. Vertritt ein Manager lediglich die geschäftlichen Interessen eines Boxers, so ist er verpflichtet, dem Kämpfer einen Trainer zu stellen und diesen selbst zu bezahlen.

Arbeitet der Boxer ohne Trainer, so verringert sich der Manageranteil um mindestens 10 %. Bei Bruttobörsen bis EUR 100,-- dürfen keine Managerprozente einbehalten werden.

Lizenzierte Manager dürfen keine Kampfabschlüsse für nicht vertraglich mit ihnen verbundene Boxer tätigen.

Ist ein Boxer mit einem Manager verbunden, so darf er während der Vertragsdauer keinen anderen Managervertrag abschließen. Verstöße gegen diese Bestimmung werden mit Disqualifikation bestraft.

Steht nur eine Vermittlertätigkeit in Frage, so darf die Vermittlergebühr bei Börsen bis zu EUR 500,-- (fünfhundert) für den einzelnen Kampf 10 % nicht übersteigen.

§ 14 Trainer

Der Trainer hat die Aufgabe, die Vorbereitung des Boxers für seine Kämpfe zu übernehmen, seine Arbeit erstreckt sich nicht nur auf die technische Entwicklung und Fortbildung seines Betreuten, sondern auch auf die Erziehung zum kämpferisch anständigen und vorbildlichen Faustkämpfer.

Der Trainer ist gleichzeitig Chefsekundant seines Boxers, wenn nicht der Manager diese Tätigkeit ausübt.

§ 15 Sekundant, Chefsekundant

Der Sekundant ist Helfer des Boxers während der Kampfpause. Er hat den Kämpfer am Ring zu betreuen und ihn in den Pausen zwischen den Runden mit Rat und Tat zu unterstützen. Jeder Kämpfer hat Anspruch auf Unterstützung eines Chefsekundanten und dreier Helfer. Diese müssen auf das Kommando des Zeitnehmers „Ring frei“ den Ringaufbau räumen und dürfen den Ring erst wieder betreten, wenn der Gong das Ende der Runde anzeigt.

Es ist den Sekundanten untersagt, den Boxer während des Kampfes durch Zeichen, Zurufe oder unerlaubte Hilfsmittel zu beeinflussen. Verboten ist auch der Versuch der Beeinflussung eines zu Boden gegangenen Kämpfers. Die Anwendung eines sogenannten Dopeings, die Verabreichung anregender oder berauschender Mittel ist verboten.

Jeder Verstoß zieht eine Bestrafung des Sekundanten, in schweren Fällen auch des Boxers nach sich, weil der Boxer für das Verhalten seiner Sekundanten mitverantwortlich ist.

Die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe vor Beendigung des Kampfes ist nicht erlaubt.

Der Sekundant (Chefsekundant) muss sportlich gekleidet sein.

Der Chefsekundant muss vom Boxer dem Delegierten bei der Abwaage namhaft gemacht werden. Der Name ist im Wiegeprotokoll zu vermerken. Der Chefsekundant muss als solcher dem Ringrichter vor Beginn des Kampfes bezeichnet werden. Er ist berechtigt den Ringrichter auf ungerügte Regelwidrigkeiten des Gegners seines Boxers in der Pause aufmerksam zu machen.

Er kann Schwamm oder Handtuch zum Zeichen der Aufgabe des Kampfes in den Ring werfen, wenn er ein Weiterkämpfen seines Boxers für unmöglich hält. Der betreffende Boxer gilt in diesem Falle als durch technisches k.o. besiegt. Während der Dauer eines Niederschlages ist jedoch das Werfen von Schwamm oder Handtuch auf jeden Fall verboten. Geschieht es trotzdem, so gilt dieses Zeichen der Aufgabe erst von dem Augenblick an, wenn der Ringrichter mit dem Zählen aufhört.

§ 16 Kampfarzt

Der FVA ernennt Vertrauensärzte, die bei den Veranstaltungen die Aufgabe eines Ringarztes zu erfüllen haben. Sie sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die sportlichen Regeln gebunden. Zu jeder Veranstaltung sind ein bis zwei Ärzte hinzuzuziehen, von denen einer während der Kampfhandlungen am Ring bleiben muss. Bei Anwesenheit nur eines Arztes entscheidet der Delegierte über die Anwesenheit des Arztes am Ring oder an anderer Stelle, wo der Arzt benötigt wird.

Der Arzt hat beim Wiegen zugegen zu sein und die Kämpfer auf ihre Kampffähigkeit hin zu untersuchen. Stellt der Arzt dabei die Kampfunfähigkeit eines Boxers fest, hat er dieses sofort dem Delegierten und dem Technischen Leiter mitzuteilen.

Die amtierenden Ärzte haben dreißig Minuten vor Beginn des ersten Kampfes an der Kampfstätte anwesend zu sein. Nach Schluss des letzten Kampfes haben sich die Kampfärzte in die Umkleidekabinen der Boxer zu begeben und festzustellen, ob einer derselben ärztliche Hilfe benötigt.

Der Ringrichter kann den Kampfarzt zur Untersuchung einer Verletzung oder eines regelwidrigen Schlages auffordern. Abbrechen des Kampfes ist ausschließlich Sache des Ringrichters. Die Behandlung eines Kämpfers oder auch beider Kämpfer ist dem Arzt erst nach Schluss des Kampfes gestattet.

§ 17 Sprecher

Der Sprecher hat die Kämpfer vorzustellen und die Bedingungen des Kampfes bekannt zu geben. Er verkündet auf Geheiß des Delegierten das Urteil sowie die vom Ringrichter

ausgesprochenen Verwarnungen während des Kampfes. Sonstige Nachrichten oder Ankündigungen dürfen nur mit Genehmigung des Delegierten bekannt gegeben werden. Ausgenommen hiervon Werbedurchsagen und Durchsagen von Sponsoren der Veranstaltung

Der Sprecher sollte entsprechend der Veranstaltung gekleidet sein und erfolgt seine Verpflichtung durch den Veranstalter oder den Technischen Leiter.

§ 18 Delegierte

Der FVA entsendet zu sämtlichen von ihm lizenzierten Veranstaltungen einen Delegierten, der für die von ihm beaufsichtigten Veranstaltung dem FVA gegenüber verantwortlich ist. Er allein ist für die Einteilung des Kampfgerichtes (Ringrichter, Punkterichter und Zeitnehmer) verantwortlich. Er kann aber auch die Einteilung des Kampfgerichtes an den Obmann der Ring- und Punkterichter delegieren, bzw. einem Ringrichter, den er bestimmt, die Einteilung des Kampfgerichtes delegieren. In diesen Fällen ist dem Delegierten vor Beginn der Kämpfe eine Liste mit den getroffenen Einteilungen zu übergeben.

Der Delegierte vertritt bei allen Veranstaltungen die Interessen, Statuten und sportlichen Regeln des FVA. Er beaufsichtigt die Veranstaltung in sportlicher und finanzieller Hinsicht und prüft alle Lizenzen auf ihre Gültigkeit.

Der Delegierte übt die höchste Gewalt am Ring (nicht im Ring) aus und überwacht die genaue Einhaltung der Verträge sowie der sportlichen Regeln. Er überwacht die Gewichtsfeststellung und sorgt für die ärztliche Untersuchung und hat Pflicht in Gemeinschaft mit dem Ringrichter bei einer Veranstaltung, an der ausländische Boxer teilnehmen, dieselben vor Beginn der Kämpfe auf die geltenden österreichischen Regeln, insbesondere die der Punktwertung und die Tiefschlagregel, hinzuweisen.

Unterläuft dem Ringrichter ein Versehen oder verstößt er gegen die sportlichen Regeln, so muss der Delegierte ihn während der nächsten Pause darauf aufmerksam machen. Wiederholt der Ringrichter ein Versehen oder verstößt er im Verlaufe eines Kampfabends wiederholt gegen die sportlichen Regeln, so kann der Delegierte ihn nach Beendigung des Kampfes von der weiteren Tätigkeit am laufenden Kampftag suspendieren. Der Delegierte hat binnen 8 Tagen einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der Veranstaltung in der Geschäftsstelle des FVA einzubringen.

§ 19 Kampfgericht

Das vom Delegierten oder dem von ihm bestellten Funktionär (Ringrichter) erstellte Kampfgericht kann bestehen:

- (1) aus einem einzigen Ringrichter, der sich im Ring befindet und dem die alleinige Entscheidung des Kampfes obliegt. Diese Art der Kampfbestimmung darf jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes angewendet werden

- (2) aus drei Richtern, von denen der Ringrichter sich im Ring befindet, während die beiden Punkrichter an zwei gegenüberliegenden Seiten des Ringes untergebracht sind, der Ringrichter punktet mit
- (3) aus einem Ringrichter mit drei Punkrichtern, von denen jeder in der Mitte einer Ringseite untergebracht wird. In diesem Falle punktet der Ringrichter nicht mit

Die Mitglieder des Kampfgerichtes dürfen geschäftlich an dem von ihnen zu wertenden Kampf nicht interessiert sein. Das Kampfgericht ist hinsichtlich seiner Tätigkeit dem FVA verantwortlich. Bei Europa- und Weltmeisterschaftskämpfen gelten die Regeln des jeweiligen Verbandes.

Das Kampfgericht, die Ringärzte und die Zeitnehmer werden vom FVA bestimmt. Die Entschädigung für diese hat der Veranstalter nach den Richtsätzen des FVA zu bezahlen.

Das vom FVA bestimmte Kampfgericht kann nicht abgelehnt werden. Die vom FVA für Meisterschaften oder Meisterschaftsausscheidungen bestimmten Kampfrichter sind verpflichtet, ihre Berufung als Kampfrichter geheim zu halten.

Bei österreichischen Meisterschaften und Meisterschaftsausscheidungen besteht das Kampfgericht aus einem Ringrichter und drei Punkrichtern.

Die Mitglieder des Kampfgerichtes sind verpflichtet, im Verhinderungsfalle so rechtzeitig Nachricht zu geben, dass für Ersatz gesorgt werden kann.

Die Namen der Kampfrichter werden erst unmittelbar vor dem Meisterschaftskampf bekannt gegeben. Bei plötzlichen Absagen oder in Sonderfällen entscheidet der Delegierte des FVA, der selbst als Kampfrichter amtieren kann.

Kampfrichter haben ihre Anwesenheit am Kampfort dem Delegierten spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung persönlich zu melden.

§ 20 Ringrichter

Der Ringrichter ist alleiniger Leiter des Kampfes. Vor dem Kampf hat der Ringrichter jedem der beiden Kämpfer die für die sportlich einwandfreie Durchführung notwendigen Unterweisungen zu erteilen. Der Ringrichter ist mitverantwortlich dafür, dass sich der Kampf vom Anfang bis zum Ende in sportlichem Rahmen bewegt.

Aufgabe des Ringrichters ist es, nach den gleichen Bestimmungen des Punkrichters mitzupunkten (Ausnahme § 19, Absatz 3). Der Ringrichter kann mit vorheriger oder ohne vorherige Verwarnung einen oder beide Kämpfer bei ihm regelwidrig erscheinenden Vorkommnissen disqualifizieren.

Wenn im Laufe des Kampfes derselbe Boxer wegen desselben Fehlers oder anderer Fehler zweimal verwarnt wurde, kann er beim dritten Anlass zur Verwarnung disqualifiziert werden. In Zweifelsfällen ist der Ringrichter berechtigt, die Punkrichter zu Rate zu ziehen.

Der Ringrichter stellt „keinen Kampf“ fest und kann einen der beiden Boxer oder alle beide disqualifizieren, sofern er davon überzeugt ist, dass der oder die Gegner nicht alle Kraft

einsetzen, um zu siegen. Der Ringrichter bricht den Kampf ab, wenn er der Überzeugung ist, dass einer der Boxer um Klassen unterlegen oder nicht mehr in der Lage ist, sich wirkungsvoll zu verteidigen.

Wenn ein männlicher Boxer dreimal bzw. ein weiblicher Boxer zwei- bis dreimal in einer Runde angezählt wird, kann der Ringrichter den Kampf abbrechen.

Der Ringrichter trifft alle gemäss den sportlichen Regeln ihm obliegenden Entscheidungen und ist allein für die Einhaltung der Sportlichen Regeln oder für die Klärung aller nicht in ihnen vorgesehenen Fällen verantwortlich. Entscheidungen des Ringrichters sind in allen Fällen endgültig, gegen sie gibt es keine Berufung.

Der Ringrichter hat nach Beendigung des Kampfes die Punktezetteln von den Punkterichtern entgegen zu nehmen und die Punktezetteln nach Überprüfung der Richtigkeit der Ausfertigung dem Delegierten zu übergeben.

Der Ringrichter ist verpflichtet, bis zur offiziellen Verkündung des Urteils im Ring zu bleiben

Der Ringrichter hat bei seiner Tätigkeit im Ring zur sauberen Hose ein Sportheim (Farbe weiß oder grau), nagelfreie Sportschuhe sowie Schutzhandschuhe (medizinisch, kein Stoff oder ähnliches) zu tragen.

Alle Ringrichter haben sich einmal im Jahr einer gründlichen Untersuchung durch den Verbandsarzt zu unterziehen. Es kann auch ein entsprechendes Attest eines anerkannten Vertrauensarztes beigebracht werden. Die Kosten sind vom Lizenznehmer zu tragen. Das Ergebnis der Untersuchung / Attest ist dem FVA mitzuteilen. Von den Ringrichtern wird für beide Augen eine Sehschärfe von 4/20 ohne Brille gefordert.

§ 21 Punkterichter

Die Punkterichter sind so unterzubringen, dass sie von niemandem beeinflusst werden können. Aufgabe des Punkterichters ist es, am Schluss einer jeden Runde die Punktezahl für jeden Boxer festzustellen und in den vorgedruckten Punktezetteln einzutragen. Dabei erhält der Boxer, der nach den Regeln die Runde mit Vorteilen über den Gegner beendet, die höchste Punktezahl. Der Gegner erhält entsprechend dem Rundenverlauf eine geringere Punktezahl. War der Rundenverlauf ausgeglichen, so erhalten sie beide die Höchstpunktzahl. Die Punktezahlen müssen nach Schluss der Runden für jeden zusammengezählt werden. Kein Punkterichter darf seine Tätigkeit unterbrechen, solange der Kampf andauert.

Berichtigte Punktezetteln haben keine Gültigkeit, wenn sie in den Pausen vom Delegierten nicht gegengezeichnet wurden. Wird diese Regel nicht befolgt, so wird der betreffende Punkterichter bestraft. Sämtliche Kampfergebnisse und die einzelnen Ergebnisse der Punkteprotokolle mit den Namen der Punkterichter sind unmittelbar nach dem Kampf durch den Sprecher zu veröffentlichen.

§ 22 Zeitnehmer

Der Zeitnehmer überwacht die zeitliche Einteilung des Kampfes mit Hilfe zweier Stoppuhren und zeigt die Kampfeinteilung durch Gongschlag an.

Er nimmt Zeit :

- (1) am Anfang der Runde für deren Dauer
- (2) am Anfang der Pause zwischen den Runden für die Dauer der Pause
- (3) für die Anzahl der Runden
- (4) für die Dauer der Kampfunterbrechung
- (5) für die Dauer der Niederschläge

Alles dies hat der Zeitnehmer während des Kampfverlaufes schriftlich niederzulegen. Zehn Sekunden vor Beginn jeder Runde gibt er das Kommando „Ring frei“. Zählt der Kampfrichter so hat der Zeitnehmer den Ablauf der einzelnen Sekunden durch Klopfzeichen bekannt zu geben.

Veranlasst der Ringrichter die Abstellung einer Unordnung in der Kampfbekleidung, die auf keinen Fall länger als eine Minute dauern darf, ist die kampflös verstrichene Zeit der betreffenden Runde hinzuzurechnen.

Ebenso hat der Zeitnehmer die vom Ringrichter angeordnete 5-Minuten-Pause nach einem regelwidrigen Schlag abzustoppen und der Kampfzeit hinzuzurechnen. Der Zeitnehmer hat eine zweite Stoppuhr mitzuführen und gegebenenfalls zu verwenden.

§ 23 Internationale Boxkommandos

Bei Kämpfen unter der Aufsicht des FVA sind während des Kampfes nur folgende sechs Kommandos vom Ringrichter auszusprechen:

- (1) STOPP
- (2) BOX (Boxen)
- (3) BREAK
- (4) OUT (Aus)
- (5) TIME (Beginn oder Ende der Pause)
- (6) NUR DEN NAMEN DES BOXERS (das Aussprechen des Namens des Boxers bedeutet für diesen, dass er einen Fehler begeht, Halten, zweifelhafter Schlag, usw.)

Die Sekunden werden vom Ringrichter in englischer Sprache gezählt.

§ 24 Besondere Strafmassnahmen

Für alle Verfehlungen oder Verstöße gegen die Anordnungen des Ringrichters oder des Delegierten oder Funktionären des FVA sowie Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Berufungsausschusses können Strafen gegen Mitglieder und Lizenznehmer verhängt werden. Unsportliches Benehmen eines Boxers, seines Managers oder seiner Sekundanten im und am Ring kann mit Strafe belegt werden.

§ 25 Ausscheidungs- und Meisterschaftskämpfe

Der FVA unterscheidet in zwei Meisterschaften:

- (1) die „Nationale Österreichische Meisterschaft“ und
- (2) die „Internationale Österreichische Meisterschaft“

Nationale Österreichische Meisterschaft:

An der „Nationalen Österreichischen Meisterschaft“ sind ausnahmslos beim FVA lizenzierte Boxer mit österreichischer Staatsbürgerschaft zugelassen.

Veranstaltungen mit „Nationalen Österreichischen Meisterschaften“ dürfen nur im Rahmen einer Veranstaltung unter Aufsicht des FVA in Österreich abgehalten werden.

Dem Sieger wird der Titel „NATIONALER ÖSTERREICHISCHER MEISTER“ sowie ein Meisterschaftsgürtel vom FVA verliehen.

Die Kampfdauer für die Nationale Österreichische Meisterschaft ist 10 Runden à 3 Minuten (Frauen 2 Minuten) mit jeweils 1 Minute Pause zwischen den einzelnen Runden.

Meisterschaftskämpfe dürfen ausnahmslos nur mit einem Kampfgericht bestehend aus Ringrichter und drei Punktrichtern durchgeführt werden.

Internationale Österreichische Meisterschaft

An der „Internationalen Österreichischen Meisterschaft“ sind grundsätzlich alle beim FVA lizenzierten Boxer teilnahmeberechtigt.

Veranstaltungen einer Internationalen Österreichischen Meisterschaft dürfen nur im Rahmen einer Veranstaltung unter Aufsicht des FVA abgehalten werden, wobei die Austragung auch in einem anderen Land statt finden kann. In Ausnahmefällen kann der Vorstand des FVA beschließen, dass auch unter der Aufsicht eines anderen Verbandes eine Internationale Österreichische Meisterschaft ausgetragen werden kann. In diesem Fall hat der Vorstand des FVA das Recht ein Mitglied des Vorstandes zu der Veranstaltung zu entsenden, welches den Kampf um die Internationale Österreichische Meisterschaft beobachtet

und hierüber einen schriftlichen Bericht anfertigt. Dieser ist binnen einer Woche nach Veranstaltung dem Präsidenten des FVA zur Kenntnis zu bringen.

Die Entscheidung welches Vorstandsmitglied entsandt wird, trifft der Präsident des FVA.

Dem Sieger wird der Titel „INTERNATIONALER ÖSTERREICHISCHER MEISTER“ sowie ein Meisterschaftsgürtel vom FVA verliehen.

Die Kampfdauer für die Internationale Österreichische Meisterschaft ist 10 Runden a 3 Minuten (Frauen 2 Minuten) mit jeweils 1 Minute Pause zwischen den einzelnen Runden.

„Nationale Österreichische Meister“ können sich ebenfalls um den Titel des „Internationalen Österreichischen Meisters“ bewerben und diesen Titel neben dem nationalen Titel führen, ebenso in verschiedenen Gewichtsklassen.

Meisterschaftskämpfe dürfen ausnahmslos nur mit einem Kampfgericht bestehend aus Ringrichter und drei Punktrichtern durchgeführt werden.

Die Teilung der Österreichischen Meisterschaft in eine „Nationale Österreichische Meisterschaft“ und eine „Internationale Österreichische Meisterschaft“ verfolgt den Zweck, im Rahmen des Österreichischen Berufsboxsportes für heimische Boxer den Anreiz des nationalen Österreichischen Meisters zu schaffen, aber auch die Möglichkeit mit Berufsboxern mit FVA Lizenz den Titel des „Internationalen Österreichischen Meisters“ zu kämpfen.

Die gemeinsame Brutto-Kampfbörse für „Nationale Österreichische Meisterschaften“ oder „Internationale Österreichische Meisterschaften“ hat mind. EUR 2.000,-- zu betragen, welche im Verhältnis 60 % zu 40 % zugunsten des Meisters aufgeteilt wird.

Der FVA kann zur Ermittlung von Herausforderern für die Meister der einzelnen Gewichtsklassen Ausscheidungskämpfe zulassen, zu denen sich qualifizierte Boxer bei der Geschäftsstelle des FVA melden können. Die Anmeldung kann auch durch den Manager erfolgen. Der Anmeldung ist eine Rekordliste des Boxers beizufügen. War der Boxer auch im Amateurboxsport tätig, ist eine ebensolche Rekordliste beizuschließen.

Ausscheidungskämpfe werden wie folgt ausgetragen:

- (1) Die Namen der vom FVA zugelassenen Boxer werden interessierten Boxern, Managern und Veranstaltern über Anforderung von der Geschäftsstelle des FVA übersandt
- (2) Eine Paarung der Kämpfer durch den FVA findet nicht statt
- (3) Ein Ausscheidungskampf muss über 8 Runden gehen, wobei zum Sieg ein Punkt mehr erforderlich ist
- (4) Der Endkampf der Ausscheidung muss über 10 Runden gehen, wobei zum Sieg ein Punkt mehr erforderlich ist.
- (5) Bei einer Endausscheidung muss jedenfalls ein Sieger ermittelt werden
- (6) Die Teilnahme eines Boxers an Ausscheidungskämpfen in verschiedenen Gewichtsklassen ist verboten

Der Sieger der Endausscheidung erhält das Recht, den österreichischen Meister seiner Gewichtsklasse zum Kampf um den Titel herauszufordern.

Aus den Ausscheidungen scheidet aus:

- (7) wer seinen Kampf verliert
- (8) wer mit Übergewicht zum Kampf antritt
- (9) wer von einem Gegner, der nicht an den Ausscheidungen teilnimmt, innerhalb seines Gewichtslimits geschlagen wird. Der Sieger kann an seiner Stelle zugelassen werden
- (10) wer zu einer freiwilligen Titelverteidigung zugelassen wird

Über die Zulassung zu Ausscheidungskämpfen entscheidet allein der Vorstand des FVA. Für die Zeit von Ausscheidungskämpfen in einer Gewichtsklasse darf keinem Boxer das Recht der Herausforderung an den Meister dieser Gewichtsklasse erteilt werden.

Der FVA hat das Recht, qualifizierten Bewerbern auch ohne Ausscheidungskämpfe das Recht der Herausforderung an den Meister zu erteilen.

Die Bewerber haben die Pflicht, zu Ausscheidungskämpfen anzutreten, wenn der FVA die Börse für angemessen erklärt, andernfalls verlieren sie das Herausforderungsrecht und die Zulassung zu Ausscheidungskämpfen auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 26 Herausforderung

Eine Herausforderung muss durch den Boxer oder durch dessen Manager an die Geschäftsstelle des FVA gerichtet sein und wird an den Titelhalter weiter geleitet.

Den Tag der Herausforderung sowie den Tag der Abnahme sind im Einvernehmen mit dem FVA herzustellen. Der Kampf über den Titel wird über 10 Runden ausgetragen.

§ 27 Titelverteidigung

Der FVA entscheidet über die Austragung aller Meisterschaften in den einzelnen Gewichtsklassen gemäss den sportlichen Regeln. Freiwillige Titelverteidigungen bedürfen vor Vertragsabschluss der Genehmigung des Vorstandes des FVA.

Kein Meistertitel kann anders gewonnen werden, als in einem Kampf zu den vom FVA festgelegten Bedingungen.

Als äußeres Zeichen verleiht der FVA einen Meisterschaftsgürtel (siehe § 25).

Die für die Meisterschaft vom Veranstalter gebotene Börse wird 60 % zu 40 % zugunsten des Meisters geteilt.

Bei Meisterschaften um einen freien Titel erhält der Sieger 60 %, der Verlierer 40 % der gemeinsamen Kampfbörse.

Bei gleichwertigen Angeboten entscheiden die Boxer bzw. deren Manager. Falls zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt wird, entscheidet der Vorstand des FVA. Angebote, die auf prozentuale Beteiligung lauten, sind nur bei gleichzeitiger Abgabe einer Mindestgarantiesumme gültig.

Falls der FVA die angebotene Höchstbörse für angemessen erklärt, sind die Beteiligten verpflichtet zu kämpfen, widrigenfalls verliert der Meister seinen Titel bzw. der Herausforderer das Anrecht auf einen Titelkampf.

Die Meister ihrer Gewichtsklassen haben ihren Titel innerhalb 12 Monate ab Erlangung mindestens ein mal zu verteidigen. Stichtag ist der Tag, an dem der Meister letztmalig seinen Titel verteidigen musste. Verteidigt der Meister in der Zeit von der Anerkennung der Herausforderung bis zum Titelkampf seinen Titel freiwillig gegen einen anderen Gegner, so muss im Falle eines Titelwechsels der neue Meister die Pflichten gegenüber dem Herausforderer übernehmen. Die Fristen für den Titelhalter sind folgende: Vom Tage der Herausforderung an, hat der Meister einen Monat Frist, um den Kampf anzunehmen. Diese Annahme ist der Geschäftsstelle des FVA schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb der nächsten vier Monate, vom Tage der Annahme durch den Meister bzw. Titelhalter an, muss der Kampf ausgetragen werden. Bis zwei Monate vor Ablauf der Frist für den Meister gegen den anerkannten Herausforderer kann der Meister seinen Titel freiwillig verteidigen. Nach diesem Zeitpunkt muss er sich allein für den Herausforderer bereit halten. Er darf jedoch Kämpfe, bei denen sein Titel nicht auf dem Spiel steht, austragen.

Falls einer oder beide der für die Meisterschaft bestimmten Boxer infolge Krankheit oder Verletzung bis zu dem vom FVA festgesetzten Endtermin nicht antreten können, so verliert der erkrankte Meister seinen Titel, der erkrankte Herausforderer das Herausforderungsrecht. Die Rechte des Nichterkrankten bleiben bestehen. Die Kampfverträge gelten als nicht geschlossen. Die Maßnahmen zur Ansetzung einer neuen Meisterschaftsaustragung sollen durch den Vorstand des FVA unverzüglich erfolgen, wobei der ehemalige Meister berücksichtigt werden soll.

Der Vorstand des FVA kann jederzeit eine anerkannte Herausforderung aus wichtigen Gründen wieder aufheben. Als wichtiger Grund ist es auch anzusehen, wenn eine Herausforderung weder im Freiverkehr noch im Angebotsverfahren unterzubringen ist.

Der verletzte Boxer hat der Geschäftsstelle des FVA sofort diese Verletzung oder Krankheit zu melden. Nach Aufforderung hat der betreffende Boxer sich in Anwesenheit eines Vertrauensmannes des FVA einer verbandsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Zeit und Ort werden den Beteiligten jeweils mitgeteilt. Die Kosten der verbandsärztlichen Untersuchung hat der Boxer zu tragen.

Es ist den Titelhaltern sowohl als auch den Herausforderern oder den zu einer freiwilligen Titelverteidigung zugelassenen Boxern untersagt, in den Verträgen über einen Titelkampf für den Fall eines Titelwechsels eine Revanche zu garantieren. Jede ähnliche Abmachung in den Verträgen hat keine Gültigkeit.

Sämtliche Reisespesen und Aufenthaltskosten der Boxer und deren Manager im In- und Ausland sind vom Veranstalter zu tragen.

An den FVA zu entrichtende Abgaben sind aus der Gebührenverordnung zu entnehmen.

Die Börsenangebote der Veranstalter für Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften haben entsprechend der Bestimmungen der jeweiligen Europa- und / oder Weltverbandes zu erfolgen, ebenso sind deren Bestimmungen hinsichtlich Kampfgericht und Nebenspesen sowie sonstige Auflagen einzuhalten.

§ 28 Abwaage und Gewicht der Kämpfer

Das Gewicht der Kämpfer ist spätestens 6 Stunden und frühestens 36 Stunden vor Beginn der Veranstaltung festzustellen. In besonderen Fällen kann die Abwaage unmittelbar vor dem Kampf erfolgen. Die Entscheidung obliegt dem Delegierten.

Die Gegner werden von einer Wiege-Kommission in Gegenwart des Delegierten, des Technischen Leiters und des Arztes gewogen. Der Delegierte fertigt ein Protokoll über die festgestellten Gewichte an und reicht es der Geschäftsstelle des FVA mit seiner Unterschrift weiter.

Frauen dürfen sich in Hose und Oberteil und wiegen lassen. Um das tatsächliche Körpergewicht zu ermitteln, werden dann bei jeder Teilnehmerin beim Wiegen für Kampfkleidung 200 g vom festgestellten Gewicht abgezogen

Der Herausforderer wird als erster gewogen, um sich durch die Einhaltung der Gewichtsklasse zu qualifizieren. Bringt ein Kämpfer nicht das vorgeschriebene Gewicht, so darf er eine Stunde nach dem offiziellen Wiegetermin nochmals über die Waage gehen. Bringt er auch dann nicht sein Gewicht, so muss er trotzdem zum Kampf über die Meisterschaftsdistanz antreten. Der Kampf geht in diesem Fall nicht um den Titel.

Hat der Herausforderer oder der Titelträger nicht das vorgeschriebene Gewicht, so muss er eine Geldbusse von 10 % seiner Bruttobörse an den FVA zahlen.

Der Titelhalter und der Herausforderer sowie die vom FVA anerkannten Bewerber um einen vakanten Titel müssen sich 14 Tage vor dem Kampf von einem Verbandsarzt untersuchen lassen und unter Aufsicht eines FVA-Beauftragten gewogen werden. Das Ergebnis der Untersuchung und das Gewicht müssen unverzüglich der Geschäftsstelle des FVA übermittelt werden. Die Geschäftsstelle des FVA teilt das Ergebnis der Untersuchung auf dem schnellsten Wege dem Veranstalter bzw. dem Technischen Leiter mit. Wenn der Titelhalter das Limit seiner Gewichtsklasse nicht mehr bringen kann, so muss er dieses spätestens 20 Tage vor seinem Titelkampf der Geschäftsstelle des FVA melden und seinen Titel niederlegen.

§ 29 Titelverlust

Ein österreichischer Meister verliert in folgenden Fällen seinen Titel :

- (1) Nach Verlust des Herausforderungskampfes oder der freiwilligen Titelverteidigung
- (2) Im Falle der Weigerung, eine durch den FVA genehmigte Herausforderung anzunehmen. Er darf in den folgen zwei Jahren nicht an Ausscheidungs- und / oder Titelkämpfen teil nehmen.
- (3) Durch Nichtantreten zum Herausforderungskampf oder zum Wiegetermin oder bei Übergewicht
- (4) Im Falle der Nichtannahme des Kampfes durch Verweigerung des vom FVA bestimmten Kampfgerichtes
- (5) Wenn der Meister die Mitgliedschaft verliert

- (6) Falls der Meister an einer Veranstaltung teilnimmt, die durch den FVA nicht genehmigt worden ist oder das Ansehen des Berufsboxsportes schädigt
- (7) Wenn er von einem beim FVA lizenzierten Gegner in einem nicht unter Meisterschaftsbedingungen ausgetragenen Kampf, zu dem der Gegner innerhalb des Gewichtslimits des Meisters antritt, durch k.o. besiegt wird
- (8) Im Falle der Weigerung in einem Ring zu kämpfen der den Vorschriften entspricht

Sollte der Herausforderer vor dem Meisterschaftstermin gegen einen beim FVA lizenzierten Boxer in seiner Gewichtsklasse verlieren, so tritt der Sieger an dessen Stelle.

Falls der Meister oder der Herausforderer vor dem Meisterschaftstermin innerhalb ihrer Gewichtsklasse verlieren (siehe Absatz 7), so hat der FVA das Recht, die Meisterschaft erneut auszuschreiben.

§ 30 Europa- und Weltmeisterschaften

Für Europa- und Weltmeisterschaften gelten die Regeln des jeweiligen Europa- oder Weltverbandes, Anfragen der Verbände und alle Beschlüsse derselben sind, soweit es beim FVA lizenzierte Boxer betrifft, Veranstaltern und Managern bekannt zu geben. Eine Herausforderung um eine Europa- oder Weltmeisterschaft muss an den FVA gerichtet sein, der die Herausforderung weiterleitet. Wird eine Europa- oder Weltmeisterschaft zwischen zwei beim FVA lizenzierten Boxern ausgetragen, gelten die Kampfregeln des FVA, soweit Satzungen, Regeln und Vorschriften der Europa- oder Weltverbände nichts anderes bestimmen.

§ 31 Kampfdauer

Herren

Die Kampfdauer beträgt 4, 6, 8, 10 oder 12 Runden. Die Dauer jeder Runde beträgt 3 Minuten, jede Runde ist von der folgenden durch eine Minute Pause getrennt.

Frauen

Die Kampfdauer beträgt 4, 6, 8 oder 10 Runden. Die Dauer jeder Runde beträgt 2 Minuten, jede Runde ist von der folgenden durch eine Minute Pause getrennt.

Ein durch den Zeitnehmer gegebenes Gongzeichen kündigt die erste Runde an. Die Gegner müssen sofort ihren Platz verlassen und kämpfen. Sie müssen unverzüglich zu kämpfen aufhören und in ihre Ecken zurückkehren, wenn der Gong das Ende der Runde anzeigt. Wenn der Ringrichter zu Beginn des Kampfes zur Ringmitte ruft, wird der Handschlag ausgetauscht, danach nicht mehr bis zu Beginn der letzten Runde. Nach Urteilsverkündung haben die Boxer nochmals den sportlichen Handschlag auszutauschen.

§ 32 Ring

Alle Kämpfe müssen in einem Ring ausgetragen werden, der nicht weniger als 5 Meter und nicht mehr als 7 Meter im Quadrat messen soll. Der Boden muss solide und die einzelnen Dielen müssen gut verbunden bzw. aneinander gereiht sein. Er muss auf jeder Seite mindestens 0,60 Meter über das Seilquadrat hinaus ragen.

Der Ring muss mit einer geeigneten Unterlage, die mind. 1,5 cm und höchstens 2,5 cm dick ist, belegt sein, rutschfest und für den Berufsboxsport geeignet sein. Die Überdeckung muss den ganzen Ring einnehmen, das heißt auch den die Seiten überschreitenden Teil. Der Ring muss mit 4 Seilen von mind. 2 cm Stärke, mit Tuch umwickelt, umspannt sein. Die Seile müssen mind. 30 cm von den Ringpfosten entfernt sein.

Die Ringpfosten müssen über die ganze Länge gepolstert sein. Die Seile müssen derart gezogen sein, dass das untere Seil 40 cm und das oberste Seil 130 cm vom Boden entfernt sind. Die beiden Seile in der Mitte sind dazwischen in gleichmäßigen Abständen anzubringen. Auf jeder Ringseite müssen die vier Seile auf je ein Drittel des Abstandes von Pfosten zu Pfosten durch senkrechte, flache, 1 cm breite Schnüre verbunden sein.

§ 33 Kampfkleidung

Die Hosen der beiden Kämpfer sollen in der Farbe unterschiedlich sein. Jeder Boxer muss zu jedem seiner Kämpfe 2 verschiedenfarbige kurze Hosen (Short) mitbringen und diese dem jeweiligen Delegierten beim Wiegen vorzeigen. Es müssen Boxschuhe ohne Absätze getragen werden. Es sind alle Boxhandschuhe europäischer Fabrikation zulässig. Die Schnüre der Handschuhe müssen auf dem Rücken des Handgelenks verknotet werden. Die Handschuhe irgendeiner Weise zu verändern ist verboten. Das Tragen von Röcken und ähnlichem ist verboten.

Herren

Das Tragen des großen Tiefschlagschutzes, dessen Art vom FVA bestimmt wird, ist Vorschrift und muss vom Ringrichter geprüft werden.

Frauen

Die Wettkampfkleidung erfordert ein Ober- teil, unter dem Ober- teil kann einen BH ohne feste Stütz- teile oder einen Brustschutz getragen werden. Das Tragen eines Tiefschutzes ist freigestellt.

Das Einfetten des Gesichtes oder des Körpers ist verboten. Alle Einreibungen mit irgendwelchen Produkten oder Substanzen sind verboten.

Ohr- ringe, Piercings, Haarnetze, oder Haarspangen dürfen nicht getragen werden und müssen vor dem Kampf entfernt werden, oder vom Kampf- arzt bestätigt werden, dass kei- nerlei Eigen- oder Fremdverletzungs- gefahr vorliegt. Entfernt der Boxer trotz Aufforderung des Delegierten die beanstandeten Piercing- oder Schmuckstücke nicht und befindet der Arzt eine Gesundheits- oder Verletzungs- gefahr hat der Delegierte das Recht, dem Boxer den Kampf zu untersagen und eine Suspendierung auszusprechen. Der Vorfall ist unverzüglich der Geschäftsstelle des FVA schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Lange Haare dürfen beim Kampf nicht offen getragen werden und sind mit einem elastischen Band oder Gummiring zusammenzubinden. Das Tragen eines Zopfes, herabhängend am Rücken ist gestattet. Die Entscheidung ob ein Haarband oder ähnliches getragen werden muss, entscheidet der Ringrichter. Jegliche Art von Haarnetzen oder ähnlichem ist grundsätzlich verboten. Das Tragen von Perücken, Haarteilen oder dergleichen ist verboten.

Mangelhaft oder unvorschriftsmäßige Kampfkleidung zieht Bestrafung nach sich und kann bei Unmöglichkeit der sofortigen Behebung oder wenn sie länger als eine Minute in Anspruch nimmt, mit Disqualifikation des betreffenden Kämpfers geahndet werden.

§ 34 Handschuhe und Bandagen

Die Handschuhe müssen geeicht sein und sind vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen; es können aber auch eigene Handschuhe verwendet werden. Die Handschuhe sind bei der Abwaage dem Deligierten vorzuweisen. Sie sind – mit Ausnahme bei Meisterschaften – außerhalb des Ringes anzuziehen. Für Kämpfe über 8 Runden dürfen nur neue Handschuhe benutzt werden. Bei Meisterschaftskämpfen müssen beide Kämpfer gleiche Handschuhe tragen (Marke, Modell, Gewicht und Größe). Das Auswahlrecht hat der jeweilige Titelträger, ansonsten der Veranstalter. Als Bandagen, die ebenfalls außerhalb des Ringes zu wickeln sind, dürfen nur neue oder sauber gewaschene weiche Bandagen von 1,828 m Länge und 5 cm Breite, mit Ausnahme ab dem Leicht-Schwergewicht verwendet werden, bei dem für jede Hand ein anliegendes Gewebe von 2,438 m und eine Bandage von 2,438 m gestattet sind.“

Es wird den Boxern gestattet, zum Schutze der Hand ein anliegendes Gewebe (Leukoplast oder gleichwertig) bis zu 1,828 (2,438) m und 2,5 cm Breite, das nicht gerollt auf jede Hand (Handrücken) flach aufgelegt wird, zu verwenden. Die Schlagknöchelpartie darf nicht bewickelt werden.

Die Handschuhe und Bandagen sind vorher durch den Ringrichter und den Chefsekundant zu prüfen. Der Chefsekundant hat die Pflicht, die Handschuhe und Bandagen des Gegners zu prüfen. Beanstandungen der Handschuhe und Bandagen nach dem Kampf können nicht berücksichtigt werden.

Herren

Bei Kämpfen bis einschließlich der Halb-Mittelgewichtsklasse sind 8 Unzen Handschuhe und ab dem Mittelgewicht 10 Unzen Handschuhe zu verwenden. Gleiches gilt für Meisterschaftskämpfe.

Frauen

Bis zum Jr. Weltergewicht sind 8 Unzen Handschuhe, ab dem Weltergewicht 10 Unzen Handschuhe zu verwenden. Gleiches gilt für Meisterschaftskämpfe.

§ 35 Mundschutz / Zahnschutz

Jeder Boxer ist verpflichtet Mund / Zahnschutz beim Kampf zu tragen, sowie einen zweiten Mund / Zahnschutz bereit zu haben. Verliert eine der Gegner infolge Schlageinwirkung seinen Zahnschutz, bricht der Ringrichter den Kampf solange ab, bis der Boxer von den

Betreuern ein neuer oder gereinigter Mund / Zahnschutz eingesetzt wird. Ein Boxer ohne Mund / Zahnschutz ist verboten. Bemerkt der Ringrichter, dass der Boxer absichtlich seinen Zahnschutz ausspuckt, hat er ihm zu verwarnen und bei Wiederholungsgefahr zu disqualifizieren.

§ 36 Gewichtsklassen

Gewichtsklassen der Frauen und Herren

Minifliegengewicht	Mini-Flyweight	47,627 kg
Halbfliegengewicht	Half-Flyweight	48,988 kg
Fliegengewicht	Flyweight	50,802 kg
Super-Fliegengewicht	Super-Flyweight	52,163 kg
Bantamgewicht	Bantamweight	53,525 kg
Super-Bantamgewicht	Super-Bantamweight	55,225 kg
Federgewicht	Featherweight	57,153 kg
Super-Federgewicht	Super-Featherweight	58,967 kg
Leichtgewicht	Lightweight	61,235 kg
Super-Leichtgewicht	Super-Lightweight	63,503 kg
Weltergewicht	Welterweight	66,678 kg
Super-Weltergewicht	Super-Welterweight	69.850 kg
Mittelgewicht	Middleweight	72,574 kg
Super-Mittelgewicht	Super-Middleweight	76,203 kg
Leicht-Schwergewicht	Light-Heavyweight	79,378 kg
Cruisergewicht	Cruiserweight	90,719 kg
Schwergewicht	Heavyweight	über 90,719 kg

§ 37 Vereinbarte Kampfgewicht

Das in den Kampfverträgen vereinbarte Gewicht ist für beide Gegner bindend. Überschreitet ein Boxer das vereinbarte Gewicht, so muss er seinem Gegner, der gewichtsmäßig die Vereinbarung erfüllt, die im Vertrag festgelegte Geldbuße zahlen. Die Höhe dieser Geldbuße unterliegt der freien Vereinbarung, überschreiten jedoch beide Kämpfer das vereinbarte Gewicht, so ist die Geldbuße an den FVA zu entrichten. Steht die Geldbuße bei Gewichtsüberschreitung nur im Vertrag des einen Boxers, so hat der Technische Leiter für die an den anderen Boxer zu zahlende Geldbuße aufzukommen.

Boxern, die nicht pünktlich zu dem im Kampfvertrag festgelegten Wiegetermin über die Waage gehen, wird eine Geldstrafe bis zu 5 % ihrer Börse vom vom FVA / Delegierten einbehalten. Das Gewicht ist das durch den Wiegezeiger angezeigte Gewicht des unbedeckten Körpers. Die Boxer aller Gewichtsklassen, einschließlich des Schwergewichtes, müssen gewogen und die genauen Gewichte bekannt gegeben werden.

Zum Wiegen darf keine Federwaage benutzt werden.

Bei allen Kämpfen muss die offizielle Waage den Boxern 36 Stunden vor dem Kampf im Wiegelokal zur Verfügung stehen.

§ 38 Ärztliche Untersuchung

Jeder Kämpfer ist verpflichtet, sich beim Wiegen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wobei er sich zu entkleiden hat.

Der Arzt hat zu erklären, ob der Kämpfer startfähig ist. Verbietet der Arzt aufgrund seines Befundes den Kampf, so geht bei Meisterschaften dem Meister der Titel und dem Herausforderer das Herausforderungsrecht verloren.

§ 39 Korrekte Treffer

Ein Treffer gilt als korrekt, wenn er mit geschlossener Faust und mit der Knöchelpartie des Handschuhs jeder Hand gegen die vordere und seitliche Hälfte vom Kopf oder Körper oberhalb der Gürtellinie unbehindert landet. Die Gürtellinie ist eine oberhalb der Hüftknochen zu denkende um den Körper gezogene Linie. Treffer auf die Arme werden nicht gewertet. Die Faust darf nur mit der Knöchelpartie landen. Rückzieher, Aufreißer und Rückhandschläge sind verboten.

§ 40 Nahkampf

Ein Nahkampf ist einwandfrei, wenn sich beide Gegner in Halb- oder Nahdistanz sportlich korrekt ohne verbotene Handlungen bekämpfen. Der Boxer, der hält darf nicht schlagen. Der Gehaltene jedoch darf weiter schlagen. Halten beide Boxer und sei es auch nur mit einer Hand, so sind sie vom Ringrichter zu trennen. Auf das vom Ringrichter gegebene Kommando „BREAK“ müssen sich die Boxer voneinander lösen und ohne neues Kommando unverzüglich den Kampf wieder aufnehmen.

§ 41 Urteil

Das Kampfgericht und in der Folge die Instanzen des FVA können folgende Kampfurteile verkünden:

- (1) Sieger durch k.o.
Der k.o. Sieg wird bei Kampfunfähigkeit durch Niederschlag von 10 Sekunden ausgesprochen.
- (2) Sieger nach Punkten
- (3) Sieger durch technisches k.o.
Der technische k.o. Sieg wird erklärt, wenn, aus welchen Gründen immer, der Ringrichter den Kampf abbricht.

Dies erfolgt dann:

- a. wenn einer der Boxer so stark verletzt ist, dass seine Gesundheit gefährdet erscheint. In solchen Fällen sollte der Ringrichter den Kampfarzt zu Rate ziehen
 - b. wenn ein Boxer verteidigungsunfähig ist
 - c. wenn die sportliche Überlegenheit eines Gegners so eindeutig fest steht, dass mit einem erfolgreichen Widerstand des unterlegenen Boxers nicht mehr zu rechnen ist
 - d. bei Aufgabe entweder durch den Boxer selbst oder durch seine Betreuer (Schwamm- oder Handtuchwurf)
- (4) Unentschieden
 - (5) Disqualifikation
 - (6) Kein Kampf

Das Urteil „Kein Kampf“ ist in allen den Fällen auszusprechen, in denen ohne jedwedes Verschulden beider Boxer oder ihrer Betreuer ein regelgerechter Kampf nicht durchgeführt werden konnte. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Ring einbricht, die Saalbeleuchtung ausfällt, die vom Veranstalter gelieferten Handschuhe Schaden nehmen und daher nicht ohne Ausdehnung der in den Regeln gesetzten Zeiträume weitergeboxt werden kann. Die Entscheidung „Kein Kampf“ ist aber auch dann zu fällen, wenn das Kampfgericht die Kampfdurchführung ohne Beachtung oder bei Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen der Sportlichen Regeln gestattete, sofern die Möglichkeit besteht, dass dadurch der Kampfverlauf und / oder das Kampfresultat verändert wurde.

- (7) Ohne Entscheidung

Dieses Urteil ist dann zu fällen, wenn

- a. beide Boxer aus welchen Gründen immer disqualifiziert werden
- b. ein Doppel k.o. vorliegt

§ 42 Zwangspause

Jeder Boxer, der durch Kopf k.o. einen Kampf verloren hat, muss eine Zwangspause von mindestens sechs Wochen einhalten. Innerhalb dieser Zeit oder unmittelbar nach der Zwangspause ist eine erneute Untersuchung durch den Verbandsarzt oder anerkannten Vertrauensarzt erforderlich. Sollte der Boxer seinen darauf folgenden Kampf abermals durch Kopf k.o. verlieren, so ist eine eine Zwangspause von drei Monaten einzuhalten. Im Falle einer Verletzung entscheidet der Verbandsarzt über die Länge der Zwangspause.

Sollte ein Boxer drei Kämpfe hintereinander durch Kopf k.o. verlieren, kann der Vorstand des FVA nach Anhörung des vom Vorstand bestimmten Kampfarztes den Lizenzentzug auf Zeit oder auf Dauer verfügen. Jedenfalls ist der Boxer verpflichtet, über Verlangen des FVA, jedoch auf seine eigenen Kosten, dem Vorstand des FVA sämtliche medizinischen Atteste, insbesondere EKG und EEG vorzulegen.

§ 43 Urteilsverkündung

Die Maßnahmen des Ringrichters sind endgültig und unanfechtbar.

Das Endurteil des Kampfgerichtes bedarf vor Verkündung in formaler Hinsicht der Bestätigung durch den Delegierten. Der Delegierte hat vor Verkündung des Urteils die Punktezetteln auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nach Verkündung die Punktezetteln an sich zu nehmen und diese zusammen mit einem Bericht über den Kampf bei der Geschäftsstelle des FVA einzubringen.

§ 44 Zählen

Erfolgt während eines Kampfes ein Niederschlag durch einen korrekten Treffer und berührt ein Boxer anders als mit den Fußsohlen den Ringboden oder befindet er sich außerhalb des Ringes, so muss der Ringrichter mit dem Zählen beginnen.

Gezählt wird die Zeit der 10 Sekunden in der Weise, dass das Ende der ersten bis neunten Sekunden durch die entsprechende Zahl und der Ablauf der zehnten Sekunde (k.o. - Entscheidung) mit den Worten „TEN (Zehn) - OUT (Aus) festgestellt wird, mit der Maßgabe dass das „Out“ (Aus) dem Wort „Ten“ (Zehn) unmittelbar folgt.

Befindet sich ein Boxer am Boden, muss sich der Gegner in eine neutrale Ecke begeben. Verweigert er das, so muss der Ringrichter mit dem Zählen aufhören, bis der Gegner der Anordnung nachgekommen ist. Der Ringrichter hat sich beim Zählen zwischen die beiden Kämpfer zu stellen. Bei jedem Niederschlag hat der Ringrichter bis acht zu zählen, auch wenn sich der Niedergeschlagene schon früher zum Kampf stellt. Erst auf das Kommando des Ringrichters „BOX“ (Boxen) darf der Kampf wieder aufgenommen werden.

Als am Boden befindlich gilt, wer eine Hand oder ein Knie auf dem Boden hat, wer verteidigungsunfähig in den Seilen hängt, oder sich nicht verteidigungsfähig in Kampfstellung befindet. Im Falle eines doppelten Niederschlages, d.h. wenn beide Boxer sich am Boden befinden, wird derjenige zum Sieger erklärt, der sich vor dem Auszählen vom Boden erhebt. Falls beide Boxer ausgezählt werden, wird das Ergebnis „ohne Entscheidung“ angegeben.

Das Ende der Runde beendet nicht das Zählen, es sei denn bei der letzten Runde (Kampfende).

Das Werfen von Schwamm oder Handtuch während der Dauer eines Niederschlages ist verboten. Hat der Ringrichter bereits mit dem Zählen begonnen, muss er trotz Werfens von Schwamm oder Handtuch weiter zählen. Das Zeichen der Aufgabe gilt erst von dem Augenblick an, von dem der Ringrichter mit dem Zählen aufhört.

Fällt ein Boxer aus dem Ring, so gilt er als zu Boden gegangen. Es wird gezählt und der Betroffene hat, falls er nicht innerhalb von zehn Sekunden wieder selbständig und ohne Hilfe den Kampf fortsetzen kann, durch k.o. verloren.

Fallen beide Boxer gleichzeitig für zehn Sekunden aus dem Ring, oder sind sie gleichzeitig für zehn Sekunden am Boden, so lautet das Urteil „ohne Entscheidung“.

§ 45 Punktwertung

Kämpfe, die über die Runden gehen, werden durch Punktwertung entschieden.

Gewertet werden:

- (1) Angriff
- (2) Verteidigung
- (3) Technik
- (4) Wirksamkeit des Schlages
- (5) Ausdauer und Kampftaktik
- (6) Korrektes Boxen und Verhalten

Bei der Punktwertung sind dem günstiger bewerteten Boxer für jede Runde 10 Punkte zu geben, der unterlegene Boxer erhält entsprechend seiner Leistung eine niedrigere Punktezahl.

Bei absolut ausgeglichener Runde erhält jeder Boxer 10 Punkte. Gewertet wird mit ganzen Punkten, der Ringrichter sowie die Punkterichter sind verpflichtet, jede Runde für sich zu punkten. Nach Beendigung jeder Runde ist die Punktezahl mit den Zahlen der vorangegangenen Runden zusammenzuzählen und in die vom FVA aufgelegten Punktezetteln einzutragen.

Bei allen Kämpfen genügt ein Punkt zum Sieg.

Hat keiner der beiden Boxer den zum Sieg notwendigen Punktevorsprung erreicht, endet der Kampf unentschieden.

Der Punktestand wird offiziell nur im Rahmen der Urteilsverkündung gemäß § 43 bekanntgegeben; die Bekanntgabe von Zwischenständen während des Kampfes ist nicht gestattet.

§ 46 Ringrichterverwarnung

Für leichte und erhebliche Verstöße gegen die Kampfregeln kann, für schwere Verstöße muss der Ringrichter Verwarnungen erteilen. Jede Verwarnung muss öffentlich bekannt gegeben werden.

Alle im Ring wegen begangener Regelverstöße ausgesprochenen Verwarnungen werden bei der Punkteentscheidung mit je einem Strafpunkt für jede Verwarnung in Abzug gebracht. Die Punkterichter müssen in Tabellen in der dazu bestimmten Spalte die Verwarnungen vermerken, um nach Zusammenzählung der Punkte die Strafpunkte in Abzug zu bringen und erst danach ihre Entscheidung festzulegen.

§ 47 Verbotene Kampfhandlungen

- (1) Hat der Ringrichter eine verbotene Kampfhandlung gesehen so muss er den Schuldigen warnen. Je nach dem Grad der Wirkung der verbotenen Kampfhandlung entscheidet der Ringrichter entweder auf sofortige Disqualifikation des Schuldigen (siehe § 20), oder er ordnet für den Betroffenen eine Erholungspause von einer Minute an. Kann der Betroffene nach Ablauf der Erholungspause nicht weiterkämpfen, so wird der Schuldige disqualifiziert. Falls sich der Betroffene infolge der vom Ringrichter gesehenen verbotenen Kampfhandlung am Boden befindet, unterbleibt das Anzählen.
- (2) Hat der Ringrichter die verbotene Kampfhandlung nicht gesehen und ein Boxer reklamiert eine solche, ohne sich am Boden zu befinden, so unterbricht der Ringrichter den Kampf und befragt die Punktrichter. Hat einer dieser die verbotene Kampfhandlung gesehen, so entscheidet der Ringrichter wie unter Absatz 1.
- (3) Der Tiefschlag ist eine verbotene Kampfhandlung. Jeder kämpfende Boxer muss während des Kampfes den großen Tiefschlag-Protector tragen (Frauen freigestellt). Geht ein Boxer auf einen erhaltenen Tiefschlag zu Boden, so kann der Ringrichter eine Pause von 1 Minute gewähren, andernfalls muss der Ringrichter den zu Boden gegangenen Boxer auszählen. Meldet ein Kämpfer einen Tiefschlag, den der Ringrichter nicht gesehen hat, so stoppt der Ringrichter den Kampf und befragt die Punktrichter. Hat einer der Punktrichter den Tiefschlag gesehen, so hat der Ringrichter gemäss vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Kann der Tiefgeschlagene nach einer Pause, die bis zu 5 Minuten dauern darf, den Kampf nicht wieder aufnehmen, so wird der Gegner disqualifiziert.

Setzt der Tiefgeschlagene den Kampf fort, muss der Tiefschlagende verwarnet werden und werden 2 Punkte für die Verwarnung in Abzug gebracht (siehe § 46)

Wird ein Meister im Titelkampf disqualifiziert, so verliert er seinen Titel. Der Titel wird jedoch dem Tiefgeschlagenen nicht zuerkannt, sondern gilt als vakant.

§ 48 Kein Kampfeinsatz

Steht der Ringrichter unter dem Eindruck, dass der Kampf nicht ehrlich sei oder die Boxer nicht unter Einsatz ihres ganzen Könnens und Willens kämpfen, ist er verpflichtet, einzuschreiten und beide Boxer zu warnen und zum Kämpfen aufzufordern.

Nach der zweiten Verwarnung kann bei einem nochmaligen Wiederholungsfall eine Disqualifikation ausgesprochen werden. Die Entscheidung lautet dann „Kein Kampf“ und hat außerdem zur Folge dass die Disqualifikation nach § 52 bestraft wird.

§ 49 Verbotene Schläge

Verboten sind:

- (1) Schläge in den Nacken und vorsätzliches Schlagen auf den Rücken (Nieren). Für Schläge unterhalb der Gürtellinie - Tiefschläge - gilt die Sonderregelung § 47
- (2) Schläge mit offenem Handschuh, innerer Handfläche, Handkante, Handgelenk, Handrücken, Unterarm oder Ellenbogen.
- (3) Schleuderschwinger mit Körperdrehung, Rückhandschlag, Rückzieher oder Aufreißer
- (4) Stoßen mit dem Kopf oder der Schulter, Drücken mit dem Arm oder Ellenbogen in das Gesicht, Zurückdrehen des Kopfes über die Seile, Stoßen mit dem Daumen.
- (5) Treten und Stoßen mit Fuß oder Knie.
- (6) Drücken und Halten unterhalb der Gürtellinie.
- (7) Festhalten am Gegner, Ringen, Würgen, Schleudern.
- (8) Einen erhaltenen Tiefschlag vortäuschen.
- (9) Sich auf den Gegner stützen oder ihn zurückstoßen.
- (10) Den Gegner halten oder den Clinch absichtlich verlängern.
- (11) Abducken bis unterhalb der Gürtellinie des Gegners.
- (12) Wegziehen vom Seil oder Halten am Seil und gleichzeitiges Schlagen
- (13) Angreifen und Schlagen des zu Boden gegangenen Gegners.
- (14) Kampfverweigerung durch anhaltende Doppeldeckung, Hinausstrecken des Kopfes durch die Seile, Zubodengehen ohne Schlag.
- (15) Sprechen während der Kampfunden
- (16) Dauerndes Halten.
- (17) Nachschlagen nach dem Kommando „BREAK“ oder „STOPP“ des Ringrichters
- (18) Abdrehen vor dem Gegner
- (19) Disziplinlosigkeit oder Beleidigungen des Kampfgerichtes oder des Delegierten.

§ 50 Aussprechen der Verwarnung oder der Disqualifikation

Für die vorgenannten Vergehen kann der Ringrichter eine Rüge, eine Verwarnung oder auch die sofortige Disqualifikation aussprechen. Der Disqualifizierte wird nach § 51 bestraft.

Will der Ringrichter auf etwas aufmerksam machen, ermahnen oder verwarnen, muss er den Kampf durch das Kommando „STOPP“ anhalten. Erst auf das Kommando „BOX“ (Boxen) wird der Kampf fortgesetzt.

Geht ein Kämpfer während eines Kampfes zu Boden, ohne einen Schlag erhalten zu haben, so muss der Ringrichter mit dem Zählen beginnen und den Boxer, wenn er innerhalb von 10 Sekunden sich wieder zum Kampf stellt, verwarnen. Beim zweiten Mal wird er disqualifiziert und nach § 52 bestraft.

§ 51 Einbehalten der Kampfbörse

In folgenden Fällen kann der Delegierte, die dem Boxer laut Kampfvertrag zustehende Kampfbörse einbehalten:

- (1) wenn der Kampf mit der Begründung „Kein Kampf“ abgebrochen wird
- (2) wenn der Boxer vom Ringrichter disqualifiziert wird
- (3) wenn das Kampfgericht feststellt, dass der Boxer aus irgendeinem Grunde, zum Beispiel infolge mangelnden Trainings, nicht imstande ist, den übernommenen Kampf auszuführen
- (4) wenn der Boxer den Kampf ohne ausreichenden Grund aufgibt
- (5) wenn der Kampf aufgrund der § 48 und § 49 der sportlichen Regeln beendet wird
- (6) wenn der Boxer gegen die Regelungen der Dopingverordnung (§ 55) verstößt, insbesondere des Dopings überführt wird oder eine Dopingkontrolle verweigert.

Der Vorstand des FVA kann die einbehaltene Börse gänzlich oder teilweise für verfallen erklären. Der für verfallen erklärte Teil der Börse fließt dem Veranstalter (Promotor) zu, welcher hiervon jedoch dem FVA alle direkt oder indirekt erwachsenen Spesen im Zusammenhang mit der Börseneinbehaltung (wie zum Beispiel Korrespondenz, Telefonate, Konferenzen mit ausländischen-, Europa- und Weltverbänden sowie mit Institutionen und Behörden etc.) vollumfänglich zu ersetzen hat. Die Abrechnung zwischen Veranstalter (Promotor) und FVA hat nach restloser Auseinandersetzung zwischen dem FVA und dem Boxer, dessen Börse gänzlich oder teilweise für verfallen erklärt wurde, zu erfolgen.

§ 52 Bestrafungen

Lizenznehmer und Mitglieder des FVA können bestraft werden:

- (1) Wenn gegen die sportlichen Regeln oder gegen die Statuten des FVA verstoßen wird
- (2) wenn in irgendeiner Weise gegen die Berufssehre verstoßen oder das Ansehen des Berufsboxsportes geschädigt wird
- (3) bei Disziplinlosigkeit gegen Funktionäre des FVA
- (4) wenn Personen ohne Lizenz zu einer Tätigkeit herangezogen werden, für welche eine Lizenz erforderlich ist
- (5) wenn man sich zu einer sportlichen Tätigkeit der Unterstützung von Personen bedient, die aus dem FVA ausgeschlossen worden sind
- (6) wenn trotz eines Verbotes die Lizenz ausgeübt wird
- (7) wenn eine auferlegte Geldstrafe nicht bezahlt wird

Nicht geregelte Fälle:

Der Vorstand des FVA hat das Recht nach Anhören der Beteiligten für einen in der Satzung bzw. in den sportlichen Regeln nicht angeführten Fall Entscheidungen zu treffen. In

diesem Fall hat der Vorstand des FVA in sinngemäßer Anwendung der sportlichen Regeln sowie der Verbandsstatuten zu entscheiden.

Für eine allenfalls eingebrachte Berufung ist der Berufungsausschuss zuständig.

§ 53 Besondere Schutzbestimmungen für Berufsboxer im FVA

- (1) Bei Eintritt in den FVA und Lösung einer Aktivenlizenz ist das Gesamtattest der FVA Ärztekommision, bzw. der vom FVA nominierten Ärzte vorzulegen.
- (2) Alle Berufsboxer des FVA haben sich alljährlich einer genauen Durchsuchung (Jahres Hauptuntersuchung) zu unterziehen. Dieser medizinische Test wird von einem Internisten, Neurologen und einem Facharzt für Augenheilkunde durchgeführt.
- (3) Kämpfe zwischen weiblichen und männlichen Boxern sind nicht zulässig.
- (4) Bei Veranstaltungen, bei denen Frauen und Männer boxen, ist die ärztliche Untersuchung getrennt vorzunehmen.
- (5) Der jeweilige FVA-Kampfarzt muss nach k.o. Niederlagen bei Veranstaltungen entscheiden, ob eine sofortige Einlieferung in ein Krankenhaus für eine Untersuchung notwendig ist. Auf jeden Fall ist der FVA Boxer verpflichtet, mit dem Arzt des FVA Kontakt zu halten und sich für jeden gewünschten Gesundheitstest jederzeit zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung hat der Manager bzw. Betreuer mit zu verantworten.
- (6) Über Beschluss des Vorstandes kann es dem Boxer gestattet werden, falls dieser seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht in Österreich hat, einen Arzt seiner Wahl aufzusuchen und gegebenenfalls Atteste an die Geschäftsstelle des FVA zu übersenden. Diese können anstelle der verbandsärztlichen Gutachten herangezogen werden.
- (7) Sollten die gesundheitlichen Maßnahmen aus Verschulden des Boxers nicht durchgeführt werden können und werden auch keine entsprechenden gleichwertige Untersuchungen und / oder ärztliche Atteste übersandt, so kann der Boxer mit Strafen bis zum Ausschluss bestraft werden. Dem Manager bzw. Betreuer können Geldstrafen gemäss den sportlichen Regeln auferlegt werden.
- (8) Jeder Boxer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des FVA von einem Verbandsarzt oder einem anerkannten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- (9) Weibliche Boxer müssen beim Eintritt in den FVA eine ehrenwörtliche Erklärung zu unterschreiben, dass sie zur Kenntnis genommen hat, dass ihr bei einer Schwangerschaft Wettkämpfe und wettkampfnahes Training untersagt sind. Werden in dieser Erklärung unrichtige Angaben gemacht, ist die Kämpferin bzw. der Erziehungsbeauftragte allein verantwortlich für die Folgen, die aus diesen unrichtigen Angaben resultieren.

§ 54 Richtlinien Werbung im Berufsboxen / Berufsboxveranstaltungen

Der Veranstalter darf jede Art von Werbung bei Veranstaltungen und Kämpfen unter Aufsicht des FVA tätigen (Transparentwerbung, Werbedurchsagen, etc.), ausgenommen

Werbung die den guten Sitten widerspricht oder eine Schädigung des Ansehens des Berufsboxsportes nach sich ziehen könnte.

Der Boxer darf Werbeaufschriften auf seiner Kampfbekleidung tragen, sowie Werbeaufschriften (keine Aufkleber, Folien, etc.) am Rücken und den Beinen tragen.

Werbeaufschriften (gedruckt, aufgemalt) dürfen ausnahmslos im Rückenbereich und an den Beinen des Boxers angebracht werden und dürfen weder abfärben oder sich sonst lösen und dürfen den Kampfverlauf nicht beeinflussen.

Das Anbringen jeglicher Werbeaufschriften auf dem Kopf, Gesicht, Brust- und Bauchbereich des Boxers sind verboten. Ebenso ist das Bemalen des Gesichtes sowie jegliches Anbringen von Gleitmitteln oder ähnlichen untersagt.

Werbung an Boxern, die den guten Sitten widerspricht, oder eine Schädigung des Ansehens des Berufsboxsportes nach sich ziehen könnte, ist verboten.

§ 55 Dopingverordnung

Die vom FVA erstellte Dopingverordnung ist Bestandteil der sportlichen Regelungen und tritt gemeinsam mit den Statuten und den sportlichen Regeln in Kraft.

Sämtliche Bestimmungen und Strafbestimmungen sind der beiliegenden Dopingverordnung zu entnehmen.